

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Oyten erhebt die Gemeinde Nutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner*in

Schuldner*innen der monatlichen Nutzungsgebühren sind die Bewohner*innen der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft. Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen (zum Beispiel Familien) werden die Gebühren von einem Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner für alle Mitglieder erhoben.

§ 3
Zusammensetzung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühr ist die Summe der Kosten der Unterkunft und der Stromkosten.
- a) Die monatlichen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person betragen 265,00 € (inklusive Heizkosten) unabhängig davon, ob weitere Personen in der gleichen Unterkunft leben.
 - b) Die monatlichen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen errechnen sich wie folgt:
Für jede Unterkunft wird die sozialverträgliche Belegungszahl ermittelt. Diese bildet die Grundlage für die Kosten nach der Tabelle in § 12 Wohngeldgesetz. Hinzu kommen Heizkosten von 1,20 € pro Quadratmeter. Die Quadratmeterzahl wird durch die Nds. Wohnraumförderbestimmungen begrenzt.

Der so ermittelte Betrag wird unabhängig von der tatsächlichen Personenzahl in der Unterkunft erhoben.

c) Die monatlichen Stromkosten betragen pro Person 25,00 €.

(2) Für die angemieteten Wohnungen und Häuser oder für die Unterbringung in Hotels, Pensionen o.ä. wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag ihrer vollständigen Räumung.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.
- (3) Sie sind monatlich bis zum 5. des Folgemonats an die Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzeichens zu bezahlen.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats wird für jeden Tag der Benutzung der Unterkunft ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.
- (5) Die vorübergehende Abwesenheit oder nur teilweise Benutzung der Unterkunft entbinden nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten und begründen auch keinen Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 13.12.1994 und die Änderungssatzungen vom 05.10.1995, 01.04.1996 und 03.09.2001 außer Kraft.

Oyten, 04.07.2019

Gemeinde Oyten
Der Bürgermeister


Cordes